

RS OGH 1991/7/5 5Ob9/91, 5Ob1082/92, 5Ob93/92, 5Ob82/95, 5Ob269/98i, 5Ob63/08p, 5Ob185/09f, 5Ob98/11

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.07.1991

Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z2

WEG 2002 §16 Abs2 Z1

WEG 2002 §16 Abs2 Z2

Rechtssatz

Ist die Änderung den übrigen Miteigentümern wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Interessen nicht zumutbar, hat sie zu unterbleiben, selbst wenn wichtige Interessen des die Änderung beabsichtigenden Wohnungseigentümers bestehen. Diesen kommt nur dann Bedeutung zu, wenn bei Inanspruchnahme allgemeiner Teile der Liegenschaft die Änderung, die keine schutzwürdigen Interessen der anderen Miteigentümer beeinträchtigt, nicht der Übung des Verkehrs entspricht. Dann nämlich ist nach § 13 Abs 2 Z 2 WEG die Änderung nur zuzulassen, wenn sie überdies einem wichtigen Interesse des sie anstrebenden Wohnungseigentümers dient.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 9/91

Entscheidungstext OGH 05.07.1991 5 Ob 9/91

Veröff: WoBl 1992,87 (Call)

- 5 Ob 1082/92

Entscheidungstext OGH 10.11.1992 5 Ob 1082/92

Vgl

- 5 Ob 93/92

Entscheidungstext OGH 22.12.1992 5 Ob 93/92

Beisatz: Es kommt nicht darauf an, wie die einzelnen Miteigentümer sich beeinträchtigt fühlen und ob nur die Interessen einzelner oder aller Miteigentümer berührt werden, sondern allein darauf, ob bei einer objektiven Betrachtung der Schutzwürdigkeit der Interessenslage der Miteigentümer eine als wichtig anzusehende Beeinträchtigung vorliegt. (T1)

- 5 Ob 82/95

Entscheidungstext OGH 07.06.1995 5 Ob 82/95

Beisatz: Hier: Verengung des Stiegenhauses oder Geschoßganges durch eine nach außen aufschlagende zusätzliche zweite Wohnungseingangstür. (T2)

- 5 Ob 269/98i

Entscheidungstext OGH 27.10.1998 5 Ob 269/98i

Vgl; nur: Diesen kommt nur dann Bedeutung zu, wenn bei Inanspruchnahme allgemeiner Teile der Liegenschaft die Änderung nicht der Übung des Verkehrs entspricht. Dann nämlich ist nach § 13 Abs 2 Z 2 WEG die Änderung nur zuzulassen, wenn sie überdies einem wichtigen Interesse des sie anstrebenden Wohnungseigentümers dient. (T3); Beisatz: Mit der mangelnden Nutzungsmöglichkeit anderer lässt sich für sich allein die Eingliederung allgemeiner Teile des Hauses in den Wohnungsverband des interessierten Wohnungseigentümers nicht rechtfertigen. (T4)

- 5 Ob 63/08p

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 63/08p

Vgl auch; Beisatz: Eine (allenfalls) fehlende Beeinträchtigung der Interessen der übrigen Wohnungseigentümer mangels Nutzbarkeit der allgemeinen Teile begründet nicht das eigene wichtige Interesse des die Änderung anstrebenden Wohnungseigentümers. (T5)

- 5 Ob 185/09f

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 185/09f

Vgl auch; Beis ähnlich wie T4

- 5 Ob 98/11i

Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 98/11i

Vgl; Beisatz: Hier: Dachterrasse. (T6)

- 5 Ob 257/11x

Entscheidungstext OGH 17.01.2012 5 Ob 257/11x

Auch; Beisatz: Interesse nur bei unzulässiger Widmungsänderung nicht ausreichend. (T7)

- 5 Ob 235/17w

Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Ob 235/17w

Auch; Beis wie T1

- 5 Ob 173/19f

Entscheidungstext OGH 18.12.2019 5 Ob 173/19f

Beis wie T1; Veröff: SZ 2019/125

- 5 Ob 12/21g

Entscheidungstext OGH 15.07.2021 5 Ob 12/21g

Vgl; Beis nur wie T1

- 5 Ob 211/21x

Entscheidungstext OGH 22.12.2021 5 Ob 211/21x

Vgl

- 5 Ob 137/21i

Entscheidungstext OGH 17.03.2022 5 Ob 137/21i

Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0083378

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at